

Stadt Bergen auf Rügen

Die Bürgermeisterin



Ausführung des öffentlich-rechtlichen Hausrechtes

Allgemeinverfügung der Stadt Bergen auf Rügen

Hiermit wird auf der Grundlage des öffentlich-rechtlichen Hausrechtes für die der Verwaltungstätigkeit der Stadt Bergen auf Rügen als geschäftsführende Gemeinde für das Amt Bergen auf Rügen dienenden Gebäude folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Adressaten

Die folgenden Bestimmungen gelten für alle Personen, die sich in Gebäuden aufhalten, die dem Hausrecht der Stadt Bergen auf Rügen unterliegen. Dies sind sowohl die Gebäude, in denen Verwaltungstätigkeit ausgeübt wird (Kernverwaltung) als auch die Gebäude der Einrichtungen der Stadt Bergen auf Rügen (Museum, MIZ). Die Schulen in der Trägerschaft der Stadt Bergen auf Rügen unterfallen nicht dem Geltungsbereich dieser Verfügung.

Anordnungen

Für die genannten Adressaten ordne ich ab dem 23. März 2021 bis auf Widerruf die folgenden Maßnahmen an:

1. In den o.g. Gebäuden ist eine Mund-Nasen-Bedeckung (Medizinische Maske) zu tragen. Dies gilt für alle Räume sowie alle Verkehrsflächen und Aufzugsanlagen. Dabei gelten folgende Ausnahmen:
 - a) In den Büro-, Besprechungs- und Sitzungsräumen sowie am Arbeitsplatz kann die Mund-Nasen-Bedeckung abgelegt werden, sofern der Raum alleine genutzt oder der Mindestabstand von 1,50 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann oder eine geeignete Abtrennung von anderen Plätzen vorhanden ist.
 - b) In Pausen- und Sozialräumen kann bei Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 Metern die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden.
2. Von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind befreit,
 - a) Personen, die glaubhaft machen können, dass es ihnen nicht zumutbar oder nicht möglich ist, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Zur Glaubhaftmachung ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

b) Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.

Personen, die von der Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, befreit sind, haben einen Mindestabstand von 1,50 Metern zu anderen Personen einzuhalten, sofern nicht bauliche oder technische Maßnahmen den Schutz vor Infektionen gewährleisten.

3. Besuchern, die keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, kann das Betreten der Gebäude untersagt werden. Auf der Grundlage des Hausrechts können Besucher, die gegen diese Anordnung verstoßen, auch des Hauses verwiesen und ihnen gegebenenfalls auch verboten werden, das Haus zu betreten (Hausverbot).
4. Die sofortige Vollziehung wird gern. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Begründung

Rechtliche Grundlage für den Erlass der Allgemeinverfügung ist das öffentlich-rechtliche Hausrecht, welches gewohnheitsrechtlich mit der Zuweisung der Verwaltungstätigkeit verbunden ist. Zugleich dient es der Erfüllung der dienstrechtlichen bzw. arbeitgeberseitigen Fürsorgepflicht den Beschäftigten gegenüber.

Mit der Allgemeinverfügung wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für alle Räume, Verkehrsflächen und Aufzugsanlagen der von der Stadt Bergen auf Rügen genutzten Gebäude und Gebäudeteile angeordnet. Die Situation am Arbeitsplatz ist mit der Bestimmung der Abstandsregelungen und den damit einhergehenden Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung beschrieben und ermöglicht ein situationsangemessenes Handeln der dort Beschäftigten.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist nach Aussage der zuständigen Behörde geeignet, die Gefahr einer Übertragung des Virus durch Aerosol-Partikel zu verringern. Laut RKI trägt es dazu bei, andere Personen vor feinen Tröpfchen und Partikeln die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, zu schützen. Der Einsatz von Mund-Nasen-Bedeckungen könne andere zentrale Schutzmaßnahmen, wie die Einhaltung der physischen Distanz von mindestens 1,5 m und von Hustenregeln und Händehygiene, sowie die Notwendigkeit des Lüftens nicht ersetzen, sondern ergänze diese. Die Maßnahme ist auch erforderlich, weil ohne diesen Baustein die Infektionsgefahr steigen würde. Es könnte immer wieder zu Ansteckungen einer unbestimmten Zahl von Personen mit daraus folgenden Infektionsketten kommen, wodurch die ungestörte Funktionsfähigkeit der Verwaltungstätigkeit der Stadtverwaltung stark beeinträchtigt werden könnte.

Derzeit ist kein milderes Mittel bekannt, um im Zusammenspiel mit den genannten anderen Maßnahmen andere Personen vor feinen Tröpfchen und Partikeln die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, zu schützen. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist angesichts des Ziels, die ungestörte Funktionsfähigkeit der Verwaltungstätigkeit der Stadt Bergen auf Rügen und die Gesundheit der sich in den der Verwaltungstätigkeit dienenden Gebäuden aufhaltenden Personen zu erhalten, auch angemessen, denn der Eingriff ist in Verbindung mit den festgelegten Ausnahmen von geringer Intensität.

Erforderlichkeit und Angemessenheit unterliegen wegen der Dynamik des Infektionsgeschehens einer ständigen Überprüfung. Deshalb wird die Allgemeinverfügung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erlassen.

Zur Gewährleistung des mit den Anordnungen intendierten Zwecks wird die sofortige Vollziehung angeordnet, § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO.

In dem Zeitraum bis zum Eintritt der Bestandskraft könnten angesichts der unverändert hohen und derzeit steigenden bundesweiten Infektionszahlen die ungestörte Funktionsfähigkeit der Verwaltungstätigkeit der Stadt Bergen auf Rügen und die Gesundheit der sich in den Gebäuden der Stadt Bergen auf Rügen aufhaltenden Personen durch Infektionsketten ernsthaft gefährdet werden. Da durch Einlegung eines Rechtsbehelfs ein wichtiger Baustein aus den Infektionsschutzmaßnahmen bis auf weiteres herausgebrochen würde, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung erforderlich und angemessen. Das öffentliche Interesse der Funktionsfähigkeit der Verwaltungstätigkeit der Stadt Bergen auf Rügen und das Interesse des Gesundheitsschutzes der Personen, die sich in den Gebäuden der Stadt Bergen auf Rügen aufhalten, überwiegt hier das Rechtsschutzinteresse einzelner Betroffener.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Bergen auf Rügen - Die Bürgermeisterin-, Markt 5/6 in 18528 Bergen auf Rügen zu erheben.

Hinweis zur Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs entfällt gemäß § 80 Abs.2 Ziffer 4 VwGO. Das Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7 in 17489 Greifswald kann auf Ihren Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen oder die Aufhebung der Vollziehung anordnen.

Bergen auf Rügen, 22. März 2021



Anja Ratzke
Bürgermeisterin